



Bussentarif

der Politischen Gemeinde Dachsen

vom 17. Juni 2021

gültig ab 1. Juli 2021

Gestützt auf Art. 69 ff. der Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen vom 22. März 1995 erlässt der Gemeinderat Dachsen folgenden Bussentarif.

Die Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die Artikel in der Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen
(Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen) CHF 100.00

Art. 2

Stören der polizeilichen Tätigkeit
(Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit) CHF 100.00

Art. 3

Nichtausweisen, mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsabklärung
(Art. 5 Identitätsnachweis) CHF 80.00

Art. 4

Angabe falscher Personalien gegenüber den Polizeiorganen
(Art. 5 Identitätsnachweis) CHF 80.00

Art. 5

Nichteinhalten der Meldefrist bei Zuzug in die Gemeinde und
Umzug innerhalb der Gemeinde
(Art. 10 Persönliche Meldefrist) CHF 50.00

Art. 6

Teilnahme an Raufereien und Schlägereien ohne Verletzungs- und
Todesfolge
(Art. 23 Allgemeiner Schutz) CHF 100.00

Art. 7

Hantieren und Schiessen mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund
ausserhalb hierfür besonders eingerichteter Anlagen ohne Bewilligung
(Art. 25 Schiessen) CHF 100.00

Art. 8

Abbrennen von lärmendem Feuerwerk während der Nachtruhe oder in Zeiten
mit erhöhtem Ruhebedürfnis ausserhalb der erlaubten Feiertage (Nacht vom
31. Dezember auf den 1. Januar und vom 31. Juli auf den 1. August)
ohne Bewilligung
(Art. 27 Abbrennen von Feuerwerk) CHF 80.00

Art. 9

Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten
(werktags von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr) ohne Bewilligung
(Art. 40 Baugewerbe) CHF 80.00

Art. 10

Störung Dritter durch Singen und Musizieren
(Art. 45 Singen, Musizieren usw. im Freien) CHF 50.00

Art. 11

Betreiben von Lautsprecheranlagen, Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und Fahrnisbauten ohne Bewilligung (Art. 46 Lautsprecheranlagen im Freien, in Zelten oder in Fahrnisbauten) CHF 80.00

Art. 12

Verunreinigen von öffentlichem Eigentum:

- Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Littering) CHF 50.00
 - Urinieren CHF 50.00
 - Verrichten der Notdurft CHF 50.00
 - Verunreinigen von Privateigentum, sofern die Verunreinigung leicht zu entfernen ist CHF 50.00
- (Art. 49 Unfug)

Art. 13

Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung CHF 50.00
(Art. 51 Campieren)

Art. 14

Behindern oder Gefährden der rechtmässigen Benützung des öffentlichen Grundes oder der Arbeiten auf öffentlichem Grund durch vorschriftswidriges Abstellen von Fahrzeugen oder Gegenständen CHF 50.00
(Art. 53 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes)

Art. 15

Beseitigen von Schutzvorrichtungen CHF 100.00
(Art. 53 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes)

Art. 16

Unberechtigtes Plakatieren CHF 50.00
(Art. 55 Anzeigen, Plakate Inschriften)

Art. 17

Versperren des Zugangs zu Rettungs- und Löscheinrichtungen CHF 100.00
(Art. 56 Rettungs- und Löscheinrichtungen)

Art. 18

Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen CHF 50.00
(Art. 58 Pflanzen)

Art. 19

Vornehmen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund ohne Notsituation CHF 50.00
(Art. 59 Arbeiten an Fahrzeugen)

Art. 20

Aufstellen von Verkaufsständen ohne Bewilligung CHF 50.00
(Art. 53 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes)

Art. 21

Störung der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) CHF 80.00
(Art. 37 ff. Lärmschutz, und Art. 62 ff. Wirtschaftspolizei; Art. 684 ZGB)

Art. 22

Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Feiertage sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr) CHF 80.00
(Art. 37 ff. Lärmschutz, und Art. 62 ff. Wirtschaftspolizei; Art. 684 ZGB)

Art. 23 Lärmbelästigung (ab 19 Uhr)

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) ist von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19 Uhr erlaubt.
(Art. 41 Landwirtschaft, Haus und Garten)

CHF 80.00

Art. 24 Delegation

Der Gemeinderat überträgt der Verwaltung die Kompetenz zum Aussprechen von Bussen gemäss Art. 3-5, 9, 14, 16-17 und 19-20 des Bussentarifs. Weitere Delegationen können im Einzelfall vorgenommen werden.

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieser Bussentarif tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Gemeinderat Dachsen

Der Präsident Die Schreiberin
Daniel Meister Sabine Spross